

Schulordnung

Diese Schul- und Hausordnung baut auf der verantwortlichen Mitwirkung aller am Schulleben beteiligten Personen auf.

Sie setzt die Bereitschaft voraus, die Schulgemeinschaft im Sinne unseres Leitbildes mitzugestalten:

„Wir pflegen einen freundlichen Umgang miteinander, geprägt von positivem Denken, gegenseitiger Wertschätzung, Toleranz, Respekt, Offenheit und Vertrauen.“

1. Zusammenleben in der Schule

Diese Schul- und Hausordnung soll einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten. Alle in der Schule Anwesenden handeln in gegenseitiger Achtung und bemühen sich um eine gute Zusammenarbeit. Deshalb muss alles unterbleiben, was den Unterricht und den organisatorischen Ablauf des schulischen Dienstbetriebes stört, die Gesundheit oder das Ansehen der Personen beeinträchtigt oder Sachbeschädigung verursacht.

Die Räume und Einrichtungsgegenstände müssen pfleglich behandelt und sauber gehalten werden.

Das Werfen mit Gegenständen jeglicher Art ist aus versicherungsrechtlichen Gründen auf dem Schulgelände verboten.



Aus hygienischen Gründen ist das Ausspucken im gesamten Schulbereich untersagt.

Als Beitrag zum Umweltschutz und zur Sauberkeit müssen Abfälle aller Art getrennt in die dafür bereitgestellten Behälter geworfen werden.

2. Nichtraucherchutz

Minderjährige dürfen, dem Nichtraucherchutzgesetz zu Folge, in der Öffentlichkeit nicht rauchen.

Auch für alle Volljährigen ist das Rauchen auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten.

Als Sonderregelung ist volljährigen Schülerinnen und Schülern das Rauchen in den besonders gekennzeichneten Raucherzonen gestattet.

Tabakreste und Verpackungen gehören in die dafür vorgesehenen Behälter.

3. Schulbesuch

Für den regelmäßigen Schulbesuch gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Schulpflicht für die betreffende Schulart. Versäumnisse sind in der Regel nachzuholen, die Entscheidung darüber trifft der/die Fachlehrer/in. Die Ausbildungsbetriebe werden über Versäumnisse informiert. Der/die Schüler/in hat für die Entschuldigung zu sorgen. Auszustellen ist sie

- bei Teilzeitschüler/innen durch den Ausbildungsbetrieb,
- bei Vollzeitschüler/innen durch die Eltern, bei Volljährigkeit durch den/die Schüler/in selbst.

Versäumnisse sind unverzüglich der Schule, sowie im dualen Bereich dem Ausbildungsbetrieb, mit Angabe des Grundes (z. B. Krankheit, Unfall ...) und der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen.

Genauere Regelungen erfolgen in den einzelnen Abteilungen. Bei fernmündlicher Entschuldigung ist diese schriftlich spätestens am ersten Schulbesuchstag nachzureichen.

Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist bei Versäumnissen von Klassenarbeiten oder bei häufigem Fehlen erforderlich. Die Entscheidung hierüber trifft der/die Klassenlehrer/in in Absprache mit den Fachlehrer/innen.

Ganztägige Beurlaubungen vom Unterricht sind in der Regel nicht möglich.

In dringenden Sonderfällen entscheidet bis zur Dauer von einem Tag der/die Klassenlehrer/in, darüber hinaus die Schulleitung. Die Anträge müssen vorher schriftlich vorgelegt werden. Der Ausbildungsbetrieb wird im Falle einer Beurlaubung benachrichtigt.

Um einen pünktlichen Unterrichtsbeginn zu gewährleisten, sind alle Schüler/innen verpflichtet, sich rechtzeitig im Unterrichtsraum einzufinden.

Bei Versäumnis des Unterrichts durch den/die Lehrer/in muss der/die Klassen-sprecher/in der Fachabteilungsleitung bzw. der Schulleitung oder im Sekretariat spätestens 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn Mitteilung machen.

a) Unterrichtsverlegungen und vorhersehbare Unterrichtsausfälle werden den Klassen und den Ausbildungsbetrieben rechtzeitig mitgeteilt.

b) Fehlzeiten können nach Beschluss der Klassenkonferenz in Zeugnisse, die keine Abschlusszeugnisse sind, eingetragen werden.

4. Nutzung der EDV-Ausstattung

Bei der Benutzung der EDV-Ausstattung sind die Anweisungen der Fachlehrer/innen und die Datenschutzbestimmungen zu beachten. EDV-Vergehen im Sinne des Strafgesetzbuches können zur Anzeige gebracht werden.

5. Aufenthalt auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden

Unbefugten ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände nicht gestattet. Aus diesem Grund besteht für alle Schüler/innen Auskunftspflicht über ihre Person gegenüber den Lehrer/innen sowie dem Hausmeister. Alle Schüler/innen müssen sich auf Verlangen durch ihren Schülerschein ausweisen.

Aus gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Gründen hat die Schule die Pflicht zur Aufsichtsführung während der ganzen Unterrichtszeit. Deshalb dürfen Schüler/innen, die der Aufsichtspflicht der Schule unterstehen, das Schulgelände während der Unterrichtszeit und während der Vor- und Nachmittagspausen nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis verlassen. Andernfalls besteht kein Versicherungsschutz.

Fahrzeuge dürfen nur auf den beschilderten und gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Durchfahrten und Feuergassen sind unbedingt freizuhalten. Die Parkgebühr ist zu entrichten. Zuwiderhandlungen werden generell mit Anzeigen durch den Schulträger geahndet. Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

Während der großen Pause verlassen die Schüler/innen die Labore und Werkstätten und halten sich in den Pausenhöfen, Aufenthaltsräumen oder Pausenhallen auf.

Ausnahmen genehmigt der/die Klassenlehrer/in.

Der Aufenthalt in den Tiefgaragen der GDS ist nicht gestattet.

Der Gebrauch elektronischer Geräte und elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. Handy) ist in den Schulräumen verboten, sofern diese nicht ausdrücklich zum Unterricht zugelassen sind.

Nicht autorisierte Video-, Bild- und Tonaufnahmen sind auf dem Schulgelände verboten.

Die Nutzung der Rechneranlagen außerhalb des Unterrichts wird in einer gesonderten Ordnung geregelt.

Eine Beschlagnahmung von Gegenständen, die den Unterricht stören, ist nach § 23 Schulgesetz zulässig.

Das Mitbringen von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen auf das Schulgelände ist verboten. Wer solche Gegenstände mit sich führt, muss mit einer Anzeige und Schulausschluss rechnen.

Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

Für schuldhaft verursachte Schäden wird Ersatz verlangt.

6. Die Schülermitverantwortung (SMV)

Die SMV gibt sich ihre eigene Ordnung im Rahmen des Schulgesetzes sowie der zugehörigen Rechtsverordnungen und Erlasse.

7. Versäumnisse von schriftlichen Arbeiten

(Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten)

Versäumt ein/e Schüler/in entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, hat er/sie sich unverzüglich bei der/dem Fachlehrer/in zu melden und diese/r entscheidet, ob der/die Schüler/in eine entsprechende Arbeit nachträglich anfertigen muss.

Erfolgt die Meldung nicht oder weigert sich ein/e Schüler/in, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er bzw. sie unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird grundsätzlich die Note "ungenügend" erteilt.

8. Ordnungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Schulordnung sind in § 90 des Schulgesetzes festgelegt. Unter anderem können folgende Anordnungen ausgesprochen werden:

Durch den Lehrer/die Lehrerin:

- Wiedergutmachung durch soziale Dienste
- Mündliche Ermahnung mit Eintragung in das Klassenbuch unter Angabe des Grundes
- Schriftliche Ermahnung (Ggf. werden die Eltern und der Ausbildungsbetrieb informiert.)
- Nachsitzen bis zu 2 Schulstunden mit Eintragung in das Klassenbuch unter Angabe des Grundes

Durch den Schulleiter:

- Nachsitzen bis zu 4 Schulstunden
- Schriftliche Verwarnung bei unentschuldigtem Fehlen (bei Pflichtschüler/innen mit Bußgeldandrohung)
- Überweisung in eine Parallelklasse
- Zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht (bis zu 4 Wochen)
- Ausschluss aus der Schule

Hinweis:

Die Ausarbeitung dieser Schul- und Hausordnung erfolgte durch Schüler und Schülerinnen, Lehrer und Lehrerinnen sowie durch Vertreter der Betriebe und der Eltern auf der Grundlage des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule.

Die Gesamtlehrerkonferenz hat am 19. Dezember 2012 laut § 45 Abs. 2 SchG diese Ordnung beraten und beschlossen. Sie wurde in der Schulkonferenz am 13. November 2012 gemäß § 47 Abs. 3 SchG beraten und beschlossen.

Gottlieb-Daimler-Schule 2

Technisches Schulzentrum Sindelfingen
mit Abteilung Akademie für Datenverarbeitung

Böblinger Straße 73
71065 Sindelfingen
Tel.: 07031 / 6117- 0

Außenstelle Akademie für Datenverarbeitung
Danziger Straße 6
71034 Böblingen
Tel.: 07031 / 627-0

Internet: <http://www.gds2.de>
E-Mail: schule@gds2-verw.de

Schulleitung	Abteilungsleitung
Schulleiterin: Frau Bieber-Machner Stellv. Schulleiter: Herr Kling	Abteilung I: verantwortlich Herr Walter (FS Technik, BS Elektrotechnik, Mechatronik, IT) Abteilung II Herr Mack (BS/BFS Holztechnik, BKPD, BKTD, VAB) Abteilung III: Herr Waldschmidt (BK1T, BK2T, 2BKl, BKFH, TG Umwelttechnik) Abteilung IV: Frau Teufel (BS Körperpflege, BS Gesundheit) Abteilung ADV: Herr Höferth (Berufskolleg für Informatik)

Frau Roller, A 120, 07031/6117-101		Schulleitungssekretariat / Rechnungswesen	
Frau Bausch A 133 07031 / 6117-108	Frau Müller A 132 07031 / 6117-102	Frau Hege A 131 07031 / 6117-103	Frau Busch Frau Rentschler Raum 106 (ADV) 07031 / 627-0
Berufsschule - Holztechnik Berufsfachschule - Holztechnik Berufskolleg - Vollzeit Techn. Berufskolleg 1+2 - Vollzeit (2-jährig) Produktdesign - Vollzeit (2-jährig) Techn. Dokumentation	Berufsschule - Elektrotechnik Berufsvorbereitung - VABR/VABO Berufskolleg - Vollzeit (2-jährig) Informations- und Kommunikationstechnik Fachschule für Technik	Berufsschule - Körperpflege - Gesundheit Berufskolleg Fachhochschulreife - Vollzeit (1-jährig) Technisches Gymnasium - Umwelttechnik	Berufskolleg - Informatik

Ergänzende Regelungen zur Schulordnung für die Abteilung ADV

Es gelten die Regelungen der Schulordnung der Gottlieb-Daimler-Schule 2.

Darüberhinaus gelten für die Abteilung ADV folgende Regelungen:

1. Generelle Entschuldigungspflicht

Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle mündlicher, fernmündlicher oder elektronischer Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

2. Fehlen bei Klausuren

Wird durch die Verhinderung am Schulbesuch eine Klausur versäumt, muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

In diesem Fall ist die Entschuldigungspflicht am Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. In jedem Fall muss die ärztliche Bescheinigung binnen drei Tagen vorliegen.

Diese Regelung gilt auch für das Fehlen bei Prüfungen.

3. Fehlzeiten

Spätestens bei 20 Fehltagen innerhalb eines Schuljahres ist eine Klassenkonferenz einzuberufen, die über das weitere Vorgehen entscheidet.